

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. Juni 2013

Nr. 24

## Inhalt

Seite

<b>Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Germanistik an der Universität Karlsruhe (TH)</b>	<b>132</b>
---	------------

# **Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Germanistik an der Universität Karlsruhe (TH)**

**vom 4. Juni 2013**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Germanistik an der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. Juni 2009, Nr. 37, S. 166 ff.) beschlossen.

## **Artikel 1**

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 1 Anwendungsbereich**

**(1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Germanistik zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**(2)** Sind für den Masterstudiengang Germanistik Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. § 2 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 ff. statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

**(3)** Sind für den Masterstudiengang Germanistik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.“

3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss im Studiengang Germanistik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, der mindestens 50 % literaturwissenschaftliche Anteile nachweist, an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte literaturhistorische Kenntnisse, insbesondere aus dem Bereich der deutschen Literatur, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten;
3. nachgewiesene Kenntnisse entweder in zwei modernen europäischen Fremdsprachen oder in Latein bzw. Griechisch und einer modernen europäischen Fremdsprache;
4. eine im Rahmen eines Auswahlgesprächs (§ 8) nachgewiesene, ausreichende und notwendige wissenschaftliche Vorbildung, um die von der Studienordnung für den Masterstudiengang Germanistik vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können;
5. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
6. für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).“

4. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sind für den Masterstudiengang Germanistik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**„(2)** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 2 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS),
2. Nachweise der in § 2 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. Nachweise über die in § 2 Nr. 3 geforderten Sprachkenntnisse,
4. schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und

6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.“

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Absatz 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„**(4)** Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von § 2 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von § 2 Nr. 5 entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Germanistik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Germanistik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„**(1)** Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt.“

7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Karlsruhe, den 4. Juni 2013

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)